OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200858/4/AL/Mu

Datum:
Linz, 3. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 25.08.2025, GZ: STEYR/925020002455/25, wegen Übertretung des Maß- und Eichgesetzes (MEG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben, die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.08.2025, GZ: STEYR/925020002455/25, wurde über den Beschwerdeführer A__ (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 63 Abs 1 iVm § 43 Abs 1 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 idgF (MEG), eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 40 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 19.04.2024, 10:45 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG der Firma E__ mit Sitz in D-Straße, folgende Übertretung des Maß- und Eichgesetzes idgF zu verantworten.

Anlässlich der am 19.4.2025 in der Zeit von 10.45 Uhr bis 11.30 Uhr in der Betriebsstätte in C-Straße, durchgeführten eichpolizeilichen Revision wurde festgestellt, dass im rechtsgeschäftlichen Verkehr zum Übertretungszeitpunkt bei der Preisermittlung des Produktes „G“ nicht der Nettogewichtswert, sondern der Bruttogewichtswert (Produkt samt Verpackung) herangezogen wurde, obwohl im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit losen Produkten der Preisermittlung auf Basis der Masse nur Nettogewichtswerte zugrunde gelegt werden dürfen.

Die Preisermittlung des Produkts wurde auf der Waage Bizerba KH II 800, Seriennummer aaa auf Basis eines gemessenen Nettogewichtes (Masse) von 110 g durchgeführt.

Bei der nachträglichen Kontrolle des für die Preisermittlung heranzuziehenden Nettogewichtes (Masse) des Produktes „G“ wurde vom Eichamt Linz ein Nettogewicht von 104 g gewogen.“

I.2. Dagegen richtet sich die vom rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig eingebrachte und auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde vom 24.09.2025. Darin wird von ihm im Wesentlichen vorgebracht, dass die Mitarbeiter vor Ort im Umgang mit den Waagen mehrfach geschult worden seien und insbesondere auch die Filialleitung angewiesen worden sei, den Umgang zu kontrollieren. Die Mitarbeiter hätten auch die Schulungsunterlagen abgezeichnet und bestätigt, im Umgang mit der Tara-Taste unterwiesen worden zu sein. Weiters weist der Bf darauf hin, dass er als Filialbetreuer mehrerer Filialen nicht immer vor Ort sein könne. Er könne nur schulen, kontrollieren und Verbesserungen einmahnen. Dies habe er auch wahrgenommen. Weiters wies der Bf darauf hin, dass im

gegenständlichen Fall die zuvor eingeschrittene Bezirkshauptmannschaft F__ über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt habe. Die nunmehr über ihn verhängte Geldstrafe in Höhe von 400 Euro stelle daher eine unzulässige reformatio in peius dar und widerspreche sohin dem Verschlechterungsverbot. Ferner sei er unbescholten und habe die Tat nicht selbst begangen, sondern die Mitarbeiter, die nachweislich geschult gewesen seien. Des Weiteren merkte er abermals an, dass er als Filialbetreuer nicht immer vor Ort sei, sondern nur Personalmaßnahmen, Nachschulungen und dergleichen, allenfalls auch Dienstverhältnisse beenden, veranlassen könne. Es sei daher nicht notwendig derart hohe Strafen zu verhängen, da im vorliegenden Fall auch das Verschulden maximal gering sei. Man hätte auch mit einer Ermahnung das Auslangen finden können. Zu den von ihm nicht angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen wird von ihm ausgeführt, dass bei keinen Angaben von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen sei. Weiters wird vom Bf betont, dass ein Dienstnehmer und Filialbetreuer niemals 4.000 Euro verdient. Bei einer Annahme von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen könne daher für einen Filialbetreuer maximal eine Bemessungsgrundlage von 2.500 Euro monatlich bei durchschnittlichen Familienverhältnissen herangezogen werden.
Vom Bf wird daher abschließend beantragt, über ihn eine Ermahnung auszusprechen, in eventu eine mildere Strafe zu verhängen.

I.3. Mit Schreiben vom 10.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27.11.2025 wurde das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Eichamt Linz (BEV), am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.
Zu der vom Bf beantragten Strafmilderung wird vom Bundesamt für Eichamt in seiner Stellungnahme vom 15.12.2025 ausgeführt, dass sich die verhängte Geldstrafe in Höhe von 400 Euro am absolut unteren Rand des Strafrahmens bewegt und daher für angemessen erscheint, zumal von einem fehlenden bzw. geringen Verschulden nicht ausgegangen werden könne, da vom Bf nicht dargelegt worden sei, dass vom Unternehmen ein wirksames funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in die Ausführungen des Bf in der Beschwerdeschrift und in die Ausführungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in der Stellungnahme.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet. Auch lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

II.2. Folgender für die Strafbemessung relevanter S a c h v e r h a l t gilt als erwiesen:

II.2.1. Nachdem sich die Beschwerde ausschließlich gegen die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe im Straferkenntnis richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellung in Punkt I.1. verwiesen werden.

Über den Bf wurde wegen eines Verstoße gegen § 43 Abs 1 iVm § 63 Abs 1 MEG eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro vorgeschrieben.

II.2.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft F__ vom 22.05.2025, GZ: IL/309240118623, wurde bereits zuvor über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden wegen desselben Tatvorwurfs verhängt.

Der dagegen eingebrachten Beschwerde vom 18.06.2025 wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes H__ vom 04.07.2025, GZ: LVwG-2025/35/1497-1, Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos behoben.

In der Folge erstattete das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit Schreiben vom 21.07.2025 neuerlich Strafanzeige an die belangte Behörde.

Mit Schreiben vom 28.07.2025 wurde dieser Sachverhalt dem Bf mitgeteilt und u.a. darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft F__ vom 05.09.2024 eine taugliche Verfolgungshandlung darstellt und damit für den gegenständlichen Tatvorwurf rechtzeitig ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden war.

II.2.3. Der Bf zeigt sich geständig, indem er die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt und auch in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten hat, sondern ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.
Gemäß seinem Vorbringen habe nicht er, sondern ein Mitarbeiter die Tat begangen. Er könne als Filialbetreuer mehrerer Filialen nicht immer vor Ort sein, sondern die Mitarbeiter nur schulen, kontrollieren und Verbesserungen vornehmen. Nachweislich seien von den Mitarbeitern die Schulungsunterlagen abgezeichnet und der Umgang, mit der Tara-Taste unterwiesen worden zu sein, betätigt worden.
Dass die E__ für eine korrekte Preisermittlung von losen Produkten ein wirksames funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hat, wurde von ihm nicht dargetan.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen wird davon ausgegangen, dass der Bf über ein durchschnittliches Einkommen in Höhe von 2.500 Euro bei durchschnittlichen Familienverhältnissen verfügt.

Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

II.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Akteninhalt der Behörde, aus dem Straferkenntnis und aus den getätigten glaubhaften Angaben des Bf in der Beschwerdeschrift sowie der Stellungnahme des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe. Wenn, wie im vorliegenden Fall, Beschwerden auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt sind, tritt hinsichtlich der im Straferkenntnis ausgesprochenen Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl. für viele etwa VwGH 30.08.2022, Ra 2020/08/0175). Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem LVwG Oö. ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruchs ist dem LVwG Oö. aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2. Strafbemessung:

III.2.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs 2 VStG).

III.2.2. Der Unrechtsgehalt der begangenen Verwaltungsübertretung ist als nicht unerheblich zu werten. Die übertretene Rechtsvorschrift dient den Interessen des Konsumentenschutzes und der Gewährleistung einer korrekten und fairen Rechnungslegung für die Kunden.

Als Verschuldungsform ist von zumindest Fahrlässigkeit auszugehen.

III.2.3. Der im konkreten Fall maßgebliche § 63 Abs 1 MEG sieht einen möglichen Strafrahmen bis zu 10.900 Euro vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt.
Strafmildernd wurde die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.
Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ging die belangte Behörde mangels Angaben des Bf von einem Nettoeinkommen von 4.000 Euro und keine Sorgenpflichten aus.

Dass der Bf bislang verwaltungsstrafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, lässt annehmen, dass er grundsätzlich bemüht ist, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Er hat sich einsichtig und geständig gezeigt und die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens von Beginn an nicht in Abrede gestellt, sondern stets lediglich das

Strafausmaß bekämpft. Diesem Umstand ist zu seinen Gunsten Bedeutung beizumessen und sein einsichtiges Verhalten als mildernd zu berücksichtigen.

Sofern das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in seiner Stellungnahme vom 15.12.2025 darauf hinweist, dass es in Filialen der E__ immer wieder zu derartigen Verstößen kommt und einem Unternehmen in dieser Größe zuzumuten ist, ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften nachhaltig sicherstellt, so ist dazu festzuhalten, dass der Bf bislang noch nicht negativ in Erscheinung getreten ist und ihm anderweitige derartige Verstöße, die nicht von ihm verursacht wurden, nicht straferschwerend zuzurechnen sind. Richtig ist, dass der Bf das Vorhandensein eines wirksamen Kontrollsystems nicht substantiiert dargelegt hat. Dass der Bf als Filialbetreuer von mehreren Filialen nicht immer vor Ort sein kann, erscheint zwar glaubwürdig und lebensnah, allerdings reichen die Erteilung von Schulungen der Mitarbeiter vor Ort auch durch Unterzeichnung der Schulungsunterlagen und die Erteilung von Anweisung an die Filialleiter zur Kontrolle nicht aus, um damit ein taugliches Kontrollsystem zu bescheinigen. Dennoch ist ein Bemühen des Bf durchaus erkennbar.
Strafmildernd zu berücksichtigen war zudem die lange Verfahrensdauer. Weitere sonstige Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Im Hinblick auf den Umstand, dass keine Erschwerungsgründe im Zuge des abgeführten Beschwerdeverfahrens hervorgekommen sind, ist den angeführten Milderungsgründen jenes Gewicht beizumessen, welches zur Annahme führt, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind.

Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe und das reumütige Bekenntnis, „Verantwortung übernehmen“ zu wollen, zeigen, dass der Bf einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen.

In Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, insbesondere, dass auch die Bezirkshauptmannschaft F__ davon ausgegangen ist, dass mit einer Strafe in Höhe von 200 Euro das Auslangen gefunden werden kann, im vorliegenden Fall keine gesetzliche Mindeststrafe vorgesehen ist und die geständige Verantwortung, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 200 Euro sowie die Neufestsetzung der aliquoten Ersatzfreiheitsstrafe als geboten. Diese Strafhöhe ist (noch) schuld- und tatangemessen und ausreichend, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Preisermittlung von losen Produkten im Interesse des Konsumentenschutzes und der Gewährleistung einer

korrekten und fairen Rechnungslegung für die Kunden von wesentlicher Bedeutung ist, und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Eine weitere Senkung war jedoch insbesondere in Hinblick auf das geschützte Rechtsgut nicht vorzunehmen, zumal sich die neu festgesetzte Strafe bereits im ganz untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (ca. 1,8 % der Höchststrafe) befindet.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich ist dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG und waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas